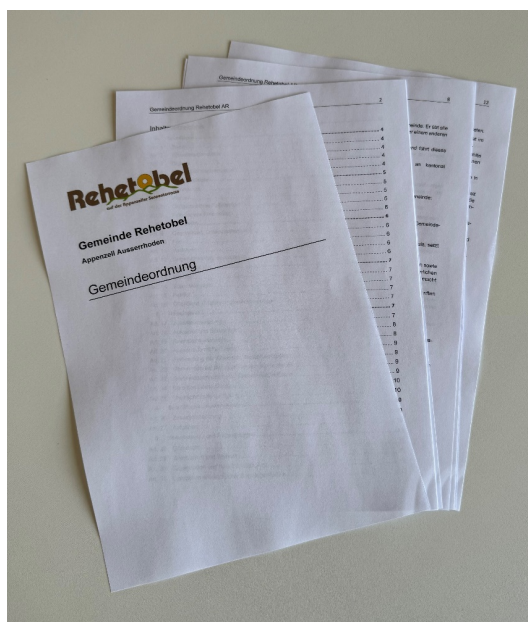




Edikt zur Gemeindeabstimmung vom 27. September 2026

Totalrevision der Gemeindeordnung



Inhalt

Einleitung	3
Unterlagen und Informationen	3
Die Urne ist im Gemeindezentrum aufgestellt	3
Vorzeitige Stimmabgabe	3
Briefliche Stimmabgabe	3
Stellvertretung	3
Stimmberechtigung	4
Fehlendes Stimmmaterial	4
Ausgangslage	5
Erläuterungen zu den Änderungen	5
Antrag des Gemeinderates	6
Revidierte Gemeindeordnung	7

Einleitung

Der Gemeinderat hat auf Sonntag, 27. September 2026, eine Urnenabstimmung angesetzt betreffend

Totalrevision Gemeindeordnung Rehetobel

Unterlagen und Informationen

Die Abstimmungsunterlagen können auch via Internet eingesehen oder heruntergeladen werden: www.rehetobel.ch → Politik → Generelle Informationen → Abstimmungen / Wahlen

Die Urne ist im Gemeindezentrum aufgestellt

Sonntag, 27. September 2026, 09.30 bis 11.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch, 23. September 2026 bis Freitag, 25. September 2026 jeweils von 10.30 bis 11.30 Uhr, Gemeindekanzlei

Samstag, 26. September 2026, von 10.30 bis 11.30 Uhr, Gemeindezentrum

Briefliche Stimmabgabe

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. Bitte beachten Sie die weiteren Instruktionen auf der Rückseite des Stimmausweises.

Der Briefkasten der Gemeindekanzlei (für die portofreie Stimmabgabe) befindet sich links neben dem oberen Gemeindezentrums-Eingang. Die letzte Leerung erfolgt am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr.

Stellvertretung

Jede stimmberechtigte Person darf sich durch eine, am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

Der Vertreter weist sich an der Urne durch seinen eigenen Stimmrechtsausweis und durch den Stimmrechtsausweis des Vertretenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Im Übrigen wird auf Art. 50 und Art. 105 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) sowie auf Art. 4 und Art. 5 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) verwiesen. Bezüglich der Stimmberechtigung für ausländische Staatsangehörige in kommunalen Angelegenheiten wird auf Art. 8 der aktuellen Gemeindeordnung verwiesen.

Fehlendes Stimmmaterial

Fehlendes Stimmmaterial ist bis spätestens Dienstag vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei Rehetobel zu beziehen. Es dürfen nur die amtlichen Stimmcouverts verwendet werden. Lose in das Antwortcouvert eingelegte Stimmzettel sind ungültig.

Ausgangslage

Die aktuelle Gemeindeordnung unserer Gemeinde ist durch zahlreiche punktuelle Anpassungen der vergangenen Jahre zu einem schwer lesbaren Flickwerk geworden. Sie enthält veraltete Formulierungen und entspricht in wesentlichen Teilen nicht mehr den geänderten kantonalen Gesetzesbestimmungen (u.a. bGS 151.11 – Gemeindegesetz; bGS 612.0 – Finanzhaushaltsgesetz (FHG); bGS 131.12 – Gesetz über die politischen Rechte).

Im Rahmen seiner Legislaturziele hat sich der Gemeinderat verpflichtet, die Dienstleistungen an die Bevölkerung zu optimieren sowie die Gemeindeordnung und alle aktuellen Reglemente zu überarbeiten. Dieser Prozess ist bereits in vollem Gange: Die Pflichtenhefte der Kommissionen sowie das Kurtaxenreglement wurden bereits revidiert; das Wasser- und Abwasserreglement sowie das Baureglement (Ortsplanungsrevision) befinden sich in Arbeit. Die Totalrevision der Gemeindeordnung bildet das übergeordnete Dach dieser Modernisierung.

Nach der Annahme durch die Stimmberechtigten, hat der Regierungsrat die Gemeindeordnung ebenfalls noch zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Gemeindeordnung an seiner Sitzung vom 01. Juli 2026 bei Anwesenheit aller Mitglieder zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Erläuterungen zu den Änderungen

Transparentere Finanzkompetenzen (Fixbeträge)

Die Finanzkompetenzen werden neu direkt bei den Rechten der Stimmberechtigten bzw. den Befugnissen des Gemeinderates aufgeführt. Statt wie bisher als komplizierte Anteile von Steuereinheiten werden sie neu in konkreten Frankenbeträgen ausgewiesen. Das erhöht die Transparenz und verhindert, dass sich die Kompetenzen jährlich ändern.

Präzisierung der Geschäftsprüfungskommission

In enger Abstimmung mit der Geschäftsprüfungskommission wurden deren Aufgaben geschärft, da übergeordnete Gesetze hier oft unklar sind. Damit werden Missverständnisse vermieden. Neu erhält der Gemeinderat die explizite Basis, die GPK bei strategisch wichtigen und grossen Geschäften bereits frühzeitig im Prozess beratend einzubeziehen.

Gemeindepräsidium als Hauptamt

Die Rolle des Gemeindepräsidiums wird präzisiert und neu explizit als Hauptamt in der Gemeindeordnung verankert. Im Gegensatz zu einem Vollamt (100 %) erlaubt ein Hauptamt auch Nebentätigkeiten. Es sichert der Gemeinde die Flexibilität, das Pensum innerhalb eines Spielraums (mindestens jedoch 50 %) bedarfsgerecht anzupassen. Dieser Spielraum ist im Entschädigungsreglement bzw. dem dazugehörigen Beiblatt geregelt, welches dem fakultativen Referendum untersteht.

Verkleinerung des Gemeinderates (fünf statt sieben Mitglieder)

Der Gemeinderat wird von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert. Dies steigert die Sitzungseffizienz und bündelt die Ressorts, was durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (z. B. Bauverwaltung, Soziales) und eine stabilere Verwaltung möglich wird. Zudem erleichtert ein kleineres Gremium die zukünftige personelle Besetzung. Die Erfahrung der letzten Zeit zeigt, dass sich die Arbeit auch zu fünf erfolgreich bewältigen lässt.

Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Gemeinderat Rehetobel beantragt Ihnen, der revidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

Rehetobel, 01. Juli 2026

Gemeinderat Rehetobel

Gemeindepräsident
Urs Rohner

Gemeindeschreiberin
Monika Graf



Gemeinde Rehetobel

Appenzell Ausserrhoden

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Gemeinde	4
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	4
B. Stimmberechtigte	5
Art. 5 Stimmrecht.....	5
Art. 6 Wahlen.....	5
Art. 7 Obligatorisches Referendum	5
Art. 8 Fakultatives Referendum	6
C. Initiativrecht	6
Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl	6
Art. 10 Form.....	6
Art. 11 Verfahren	6
Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	6
D. Mitwirkungsrecht	7
Art. 13 Anträge	7
Art. 14 Vernehmlassung.....	7
Art. 15 Petition	7
Art. 16 Öffentliche Orientierungsversammlungen.....	7
E. Gemeinderat.....	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse.....	8
Art. 19 Finanzkompetenzen.....	8
Art. 20 Ausserordentliche Lagen	9
Art. 21 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	9
Art. 22 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	9
Art. 23 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	9
Art. 24 Büro des Gemeinderates	10
Art. 25 Unterschriftsberechtigung	10
F. Geschäftsprüfungskommission	10
Art. 26 Zusammensetzung.....	10
Art. 27 Aufgaben.....	10
G. Kommissionen und Projektgruppen	11
Art. 28 Grundsatz.....	11
Art. 29 Wählbarkeit und Wahlen	11
Art. 30 Organisation und Beschlussfähigkeit.....	12
Art. 31 Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten	12

H. Finanzhaushalt.....	12
Art. 32 Grundsatz.....	12
I. Rechtsschutz.....	13
Art. 33 Rechtsmittel.....	13
J. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 34 Inkrafttreten	13

Die Gemeinde Rehetobel beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11):

A. GRUNDLAGEN

Art. 1 Zweck

„Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel im Rahmen von Verfassung und Gesetz.“¹

Art. 2 Gemeinde

„Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

„Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen werden.

Art. 3 Organe²

„Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

„Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- a) Wahlen,
- b) Unvereinbarkeit,
- c) Amtsdauer,
- d) Ausstand,
- e) Protokoll,
- f) Schweigepflicht,
- g) Information und Akteneinsicht,
- h) Aufbewahrung und Archivierung.

„Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kommissionen, Projektgruppen und Einzel-funktionäre.“³

¹ Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

² Art. 13 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

³ Art. 5 bis 12 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

B. STIMMBERECHTIGTE

Art. 5 Stimmrecht

„Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

„Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizer Staatsangehörigen zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

„In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimmrecht, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

Art. 6 Wahlen

„Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

„Der Volksabstimmung unterliegen⁴

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, die den Betrag von CHF 1'000'000 übersteigen,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen die den Betrag von CHF 100'000 übersteigen,
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Voranschlag und Steuerfuss,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

⁴ vgl. Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

Art. 8 Fakultatives Referendum

„Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen⁵

- a) die Jahresrechnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 200'000 bis CHF 1'000'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 20'000 bis CHF 100'000,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,
- g) Entschädigungsreglement und Beiblatt zum Entschädigungsreglement.

C. INITIATIVRECHT

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

„Mit einer Initiative können verlangt werden

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Eine Initiative muss von wenigstens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 10 Form

„Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

„Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren

„Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

„Über Initiativen ist in der Regel innert Jahresfrist nach Zustandekommen abzustimmen.

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

„Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage).

⁵ vgl. Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

D. MITWIRKUNGSRECHT

Art. 13 Anträge

„Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Anträge können vor dem Rat persönlich begründet werden.

„Die Antworten sind durch den Gemeinderat zu begründen.

Art. 14 Vernehmlassung

„Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Vernehmlassung unterstellen.

„Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen.

„Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden bekannt gemacht.

Art. 15 Petition

„Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

„Petitionen von allgemeinem Interesse sind bekannt zu machen.

Art. 16 Öffentliche Orientierungsversammlungen

„Zur Information der Stimmberechtigten führt der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

E. GEMEINDERAT

Art. 17 Zusammensetzung

„Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern.

„In den Gemeinderat ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

„Ins Gemeindepräsidium ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.

„Der Gemeinderat konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung – selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Ressorts zu und regelt die Stellvertretungen.

„Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

„Der Rücktritt aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

„Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

„Er erlässt unter Einbezug der Bevölkerung ein Leitbild für die Gemeinde und führt dieses periodisch nach.

„Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben und Kompetenzen an kantonal vorgeordnete oder vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen übertragen⁶.

„Der Gemeinderat

- a) vollzieht das übergeordnete und kommunale Recht,
- b) vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und wahrt die Interessen der Gemeinde,
- c) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- d) erarbeitet Entwicklungsperspektiven,
- e) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- f) entscheidet über die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht,
- g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- h) fasst Personalentscheide und beschliesst die Anstellungen des Gemeindepersonals, setzt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse fest,
- i) kann Personalentscheide delegieren,
- j) wählt die Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen wie auch die Delegierten sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte (Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen) und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich,
- k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen,
- l) ist für die verwaltungsinterne Finanzaufsicht zuständig,
- m) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde.

Art. 19 Finanzkompetenzen

„Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von CHF 200'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von CHF 20'000.

⁶ vgl. Art. 24 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

Art. 20 Ausserordentliche Lagen

„Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

„Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 21 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

„Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Gemeinderatssitzungen können durch das Gemeindepräsidium oder auf Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern anberaumt werden.

„Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder teilnehmen.

„Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

„Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

„Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 22 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

„Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates und leitet das Gemeindepersonal.

„Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erfüllt die ihr/ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt ihre/seine Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen eines Hauptamtes aus.

„Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.

„Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

„Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

„Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist die Stellvertretung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Sie oder er vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten falls diese/r am Ausüben der Funktion verhindert ist.

Art. 23 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

„Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Gemeindeverwaltung.

„Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

„Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Leitung, Planung und Koordination der Arbeit des Gemeinderates.

„Die übrigen Funktionen werden ihr/ihm durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Art. 24 Büro des Gemeinderates

„Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, Vizegemeindepräsidentin oder Vizegemeindepräsident und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber.

„Es bereitet die Gemeinderatssitzungen vor.

„Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat bis zur nächsten offiziellen Gemeinderatssitzung Bericht zu erstatten.

Art. 25 Unterschriftsberechtigung

„Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertretungen.

„Der Gemeinderat kann die Befugnis auch auf Behörden oder die Verwaltung übertragen.

„Im übrigen Geschäftsverkehr ergibt sich für administrative Belange die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Pflichtenheften bzw. Stellenbeschreibungen.

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 26 Zusammensetzung

„Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, inkl. des Präsidiums.

„Sie konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 6 lit. c dieser Ordnung, selbst.

Art. 27 Aufgaben

„Die Geschäftsprüfungskommission

- a) prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei,
- b) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, der Verfahrensvorschriften, der Finanzkompetenzen und der wirkungsorientierten Verwaltungsführung,
- c) erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen,
- d) kann zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich zum Voranschlag Stellung nehmen. Eine allfällige Stellungnahme ist zusammen mit dem Voranschlag vor der diesbezüglichen Abstimmung zu veröffentlichen,
- e) kann vom Gemeinderat zu wichtigen Sachgeschäften zur Stellungnahme eingeladen werden,
- f) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

„Sie führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

G. KOMMISSIONEN UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 28 Grundsatz

„Der Gemeinderat wird in seinen Aufgaben durch ständige Kommissionen unterstützt. Für besondere Aufgaben oder Projekte kann er Projektgruppen bestimmen und einsetzen.

„Der Gemeinderat wählt die Mitglieder gemäss Art. 18 lit. j dieser Ordnung, bestimmt deren Funktion und entscheidet über das Stimmrecht.

„Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen, Projektaufträge etc.).

Art. 29 Wählbarkeit und Wahlen

„Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form darüber informiert und die politisch aktiven Gruppierungen mit einem Schreiben zu Wahlvorschlägen eingeladen.

„Als Mitglieder von Kommissionen, Projektgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

„Die Ernennung als Kommissions-, Projektgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

„Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Projektgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Personen in deren Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.

„Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Ablauf einer Amtsperiode die Kommissionsmitglieder wieder neu wählen.

„Zurücktretende Mitglieder haben ihre Demission bis Ende Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 30 Organisation und Beschlussfähigkeit

„Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.

„Die Anzahl der Kommissions- und Projektgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat im Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen bzw. Projektauftrag festgelegt.

„Alle Kommissionen und Projektgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen und Projektgruppen auf Basis des jeweiligen Pflichtenheftes selbst.

„Der Gemeinderat kann den Kommissionen und Projektgruppen auf Antrag Fachpersonen in beratender Funktion zur Seite stellen.

„Gemeinderätliche Kommissionen und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

„Anträge der Kommissionen und Projektgruppen an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

„Die gemeinderätlichen Kommissionen und Projektgruppen führen über ihre Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

„Die Kommissionen, Projektgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist entweder eine Kreditüberschreitung vorzunehmen oder ein Nachtragskredit einzuholen.

Art. 31 Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten

„In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71 bis 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.

H. FINANZHAUSHALT

Art. 32 Grundsatz

„Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁷.

⁷ Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

I. RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Rechtsmittel

„Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

„Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

„Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁸.

J. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

„Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat⁹ per 01. Juni 2027 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 14. April 2007 mit Teilrevision vom 25. September / 30. November 2014.

Rehetobel, 01. Juli 2026

Gemeinderat Rehetobel

Urs Rohner
Gemeindepräsident

Monika Graf
Gemeindeschreiberin

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel genehmigt am XXX.

Vom Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden genehmigt am XXX.

⁸ Art. 62 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

⁹ Art. 123 Abs. 2 KV und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

